ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom

18. November 2013

Gültig bis:

12.05.2024

Registriernummer²

RP-2014-000008125

Gebäude

Gebäudetyp	freistehendes	Mehrfamil	ienhaus mit Anbau		1	
Adresse	Lahnstr.39, 5		\dashv			
Gebäudeteil	Mehrfamilien	naus	-			
Baujahr Gebäude ³	1920 Anbau	1969	-			
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2010				100	The state of the s
Anzahl Wohnungen	3					
Gebäudenutzfläche (A _N)	358,9 m²	□ nach §				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 3	Heizöl EL, Str					
Erneuerbare Energien	Art:			Verwendung:		
Art der Lüftung / Kühlung		ung □	Lüftungsanlage mit \ Lüftungsanlage ohne		ng	☐ Anlage zur Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau	/ Verkauf	☐ Modernis			Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

X	Der	Energieaus	weis	Wurde	auf	dor	0-				_		·	,	. (
	bedar	fsausweis).	Die	Eraebni	sse	sind	auf	undiage Seite	,	von	Bereci	hnungen	des	Energiebeda Informationen	rfs	erstellt	(Ene	rgie-
	freiwil	lig.		Ü		0	uui	Conc	_	uai	gestellt.	Zusatzii	cne	Informationen	zum	Verbra	iuch	sind

	Der	Energieausweis	wurde	auf	der	Grundlage	von	Auswertungen	doo	Energieverbrauchs	0.00	
	verbr	auchsausweis). D	ie Ergebi	nisse	sind a	auf Seite 3 da	raeste	allt	aes	Energieverbrauchs	erstellt	(Energie-
_							. 5 10					

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Sascha Heinz Schornsteinfegermeister Auf der Au 24 56132 Dausenau

13.05.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eindand nachträdlich einzusetzen

Mehrfachangaben mödlich
bei Wärmenetzen Bauiahr der Übergabes Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom

für Wohngebäude 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

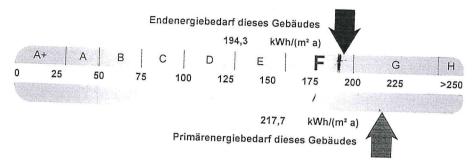
Registriernummer²

RP-2014-000008125

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ 59,7 kg/(m²a)



Anforderungen gemäß EnEV 5

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 217,7 kWh/(m² a) Anforderungswert

kWh/(m² a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H

Ist-Wert 1,15 W/(m² K)

Anforderungswert

0.70 W/(m² K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

194,3 kWh/(m² a)

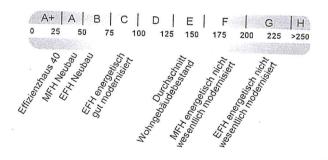
Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:

Deckungsanteil:

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Ersatzmaßnahmen 6

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m² a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T'

W/(m2 K)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- - siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau
 - EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

³ freiwillige Angabe

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

ENERGIEAUSWEIS

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom

für Wohngebäude 18. November 2013

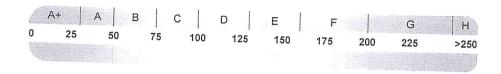
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²

RP-2014-000008125

3

Energieverbrauch



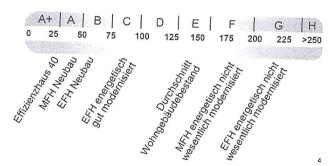
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum			Primär-	-	Anteil			
von	bis	Energieträger ³	energie- faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh